

Liebe Mitgliedsvertreter des JGHV-Landesverbandes Baden-Württemberg,  
liebe Jagdgebrauchshundefreunde,

inzwischen wurde die Corona-Verordnung wieder geändert. Aufgrund des derzeit verringerten Infektionsgeschehens wurden einige der Einschränkungen in Teilen erheblich gelockert.

Neben erheblichen Änderungen in dem Bereich jagdliche Ausbildung gab es auch Veränderungen in der Corona-Verordnung Sportstätten, die sich ab 2. Juni 2020 auch auf die Durchführung von jagdlichen Hundeführerkursen auswirken. Das MLR hat die uns betreffenden Regelungen zur Jungjägerausbildung und zur Ausbildung von Jagdhunden detailliert zusammengefasst und auch alle oberen Jagdbehörden und Landsratsämter entsprechend informiert. Wir danken dem MLR ausdrücklich für die schnelle und positive Unterstützung!

Die Corona-Regelungen werden auch künftig immer wieder basierend auf dem Infektionsgeschehen angepasst werden. Wir werden uns auch weiterhin dafür einsetzen, dass für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden angemessene und in das jeweilige Schutzkonzept passende Regelungen gefunden werden, mit denen wir sicherstellen können, dass wir den Hunden und den Hundeführern und im Ergebnis auch der tierschutzkonformen Jagd gerecht werden.

Die aktuelle Verordnung gilt derzeit nur bis 15. Juni, allerdings hat der Koalitionsausschuss gestern mitgeteilt, dass geplant ist, die bestehende Verordnung zunächst zu verlängern und diese durch eine neue verschlankte Version zu ersetzen, die am 23. Juni beschlossen werden soll. **Wir werden Sie auch dann wieder zeitnah über die Änderungen informieren!** Trotzdem möchte ich Sie bitten, auch selbst die Änderungen der Rechtslage aktiv im Auge zu behalten.

Bitte beachten Sie: Die in der CoronaVO dargestellten allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes (Abstandsregelungen, Vermeidung von Personenansammlungen, Mund-Nasenbedeckung, Alltagsmaske) werden, auch wenn diese im Einzelfall nicht vorgeschrieben sein sollten, von der Landesregierung weiterhin dringend empfohlen.

**Konkret gelten für unseren Übungs- und Trainingsbetrieb sowie ggf. Prüfungsbetrieb in Baden-Württemberg in der Jagdgebrauchshundeausbildung ab 2. Juni 2020 folgende Regelungen:**

Die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum gelten weiter. Die Hundeausbildung ist in öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten nach den nachstehenden Maßgaben des § 1 Absatz 2 CoronaVO Sportstätten zulässig:

- Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden.
- Bei standortfesten Übungen müssen je Teilnehmer mindestens 10qm zur Verfügung stehen, eine Teilnehmerbegrenzung besteht hier nicht mehr.
- Übungseinheiten mit Raumwegen (zum Beispiel das Auslegen eines Apportiergegenstandes oder die Leinenführigkeit) dürfen nur individuell oder in **Gruppen bis max. 10 Personen inkl. Übungsleiter** erfolgen, es müssen **pro Person mindestens 40qm** zur Verfügung stehen!
- Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der vorgenannten Regeln verantwortlich ist.
- Die Namen aller Trainings- beziehungsweise Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

· Die benutzten Gegenstände, müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden, wenn sie an andere Personen ausgehändigt bzw. von mehreren Personen genutzt werden.

· Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Sanitäreinrichtungen vorhanden sind, sind die betreffenden Regelungen der CoronaVO Sportstätten zu beachten.

### **Übungen und Prüfungen im Jagdrevier:**

Übungseinheiten zur Jagdhundausbildung oder Jagdhund-Prüfungen im Revier sind in der Regel mit Raumwegen verbunden. Nach der Corona-Verordnung Sportstätten vom 22. Mai sind **ab 2. Juni** für derartige Übungen bzw. Prüfungen Gruppen bis zu 10 Personen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Revier zulässig. Darüber hinaus gelten auch für solche Übungen die oben dargestellten Regelungen des § 1 der Corona-Verordnung Sportstätten.

Liebe Jagdgebrauchshundefreunde,

mit der aktuellen Lösung, die uns **Gruppen von 10 Personen inkl. Kursleiter** ermöglicht, können wir nun unsere Hundeführerkurse wieder gut durchführen, Gruppen von mehr als 9 Teilnehmer je Kursleiter sind ohnehin nicht zielführend. Bitte achten Sie darauf, dass sich bei den Übungseinheiten im Revier die Gruppe nicht auf Wegen oder Straßen aufhält, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind! Ein paar Schritte herunter vom Weg unter Einhaltung der Abstandsregeln müssen eben noch sein!

Bei dem Prüfungsgeschehen ist es immer noch eine spürbare Einschränkung, da bedeutet es tatsächlich einen erheblichen Mehraufwand, wenn wir alles so organisieren müssen, dass wir je Prüfung mit 10 Personen hinkommen. Aber auch hier ist der entscheidende Punkt, dass der Prüfungsbetrieb mit der ab 2. Juni gültigen Regelung überhaupt wieder möglich sein wird! Wenn wir je Gruppe eine eigene Prüfung aufsetzen, werden wir ab 2. Juni grundsätzlich wieder in der Lage sein, Prüfungen durchzuführen, wobei sehr viele der Prüfungen ohnehin erst nach Ende der Brut- und Setzzeiten durchgeführt werden dürfen.

Mir ist bewusst, dass viele darauf drängen, die Regelungen und Abläufe für die anstehenden Prüfungen festzulegen. Wie schon erwähnt soll bereits am 23. Juni vom Kabinett eine komplett neu gefasste Coronaverordnung beschlossen werden, die dann für einige Zeit die grundlegende Basis sein wird. Aber wir wissen es schlicht noch nicht, ob und welche weitergehenden Lockerungen es zum 23. Juni geben wird.

Daher bleiben uns derzeit nur die Möglichkeiten entweder abzuwarten, was die neuen Regelungen uns bringen werden oder bereits Vorbereitungen zu treffen, um das Prüfungsgeschehen mit den aktuell gültigen Regelungen in vielen kleinen Prüfungen abzuwickeln. Wenn wir unsere Prüfungen auf der Basis der aktuellen Regelungen organisieren, sind wir auf der sicheren Seite. Wenn wir die jetzigen Einschränkungen konzeptionell umgesetzt haben, wird es ein Leichtes für uns sein, möglicherweise noch kommende Lockerungen je nach Bedarf zu berücksichtigen.

In jedem Fall stehen wir bei unseren Mitgliedern in der Pflicht unser Bestes zu geben, um ein funktionierendes Prüfungsgeschehen zu organisieren, das unseren Hundeführern die Chance gibt, trotz aller Einschränkungen durch Corona, Ihre Hunde qualifiziert vorzustellen. Nur so können wir den Schaden durch die ausgefallenen Frühjahrsprüfungen so gering als möglich halten. Es liegt an uns, packen wir es an!

Für Rückfragen via Email stehe ich gerne zur Verfügung. Telefonische Rückfragen bitte nur in dringlichen Fällen.

Beste Grüße, viel Gesundheit und Waidmannsheil!  
Wilfried Schlecht

Wilfried Otto Schlecht  
Vorsitzender  
Pestalozzistr. 8  
74348 Lauffen a.N.  
Tel. 07133 / 200 79 82  
Fax 07133 / 200 79 83